

Niederschrift über

die 19. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Ilsenburg (Harz) am
22.11.2017 um 18:00 Uhr in der Harzlandhalle in Ilsenburg, Harzburger Str. 24 a

Anwesend:

Berthold Abel	Mitglied
Ralf Ackmann	Mitglied
Maik Albrecht	Mitglied
Karl Berke	Vorsitzender CDU/FWD- Fraktion
Florian Fahrtmann	Stellvertreter
Werner Förster	Mitglied
Michael Hamecher	Mitglied
Marc Hotopp	Mitglied
Andre Lüderitz	Mitglied
Jens-Peter Mischler	Mitglied
Wilfried Obermüller	Vorsitzender SPD- Fraktion
Jan Oppermann	Stellvertreter
Rosemarie Römling-Germer	Mitglied
Constanza Röthing	Mitglied
Stephan Schädel	Mitglied
Eberhard Schröder	Vorsitzender der Frakti- on Die LINKE/Die Grü- nen
Mike Schröder	Mitglied
Barbara Wundrich	Mitglied
Denis Loeffke	Bürgermeister
Birgit Krietsch	Schriftführer
Silke Niemzok	Leiterin FB Innere Ver- waltung
Ute Schwager-Löwe	Leiterin FB Ordnung und Bauen

Nicht anwesend:

Claudia von Zweidorf	Vorsitzende
----------------------	-------------

Gäste:

Jörg Niemann	Presse
Einwohner	

Öffentlich

TOP 1

Eröffnung der Sitzung

Herr Fahrtmann, stellv. Vorsitzender des Stadtrates, eröffnet um 18.00 Uhr die 19. öffentliche Stadtratssitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates, der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
Es fehlt Frau von Zweidorf, die erkrankt ist und daher nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

TOP 3

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Fahrtmann informiert, dass sich die Mitglieder vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie vom Hauptausschuss darüber geeinigt haben, zum HH 2017 am 14.12.2017 eine Sondersitzung des Stadtrates einzuberufen.

Daher ist der TOP 10.6. von der Tagesordnung abzusetzen.

Der TOP 10.8. ist auch abzusetzen, da diese Beschlussfassung an den HH 2017 gekoppelt ist.

Zu beiden Angelegenheiten soll am 14.12.17 beraten werden.

Herr Obermüller beantragt, die Vorlage 6.334/2017 (TOP 16.1.) öffentlich zu beraten.
Es würden keine Gründe dagegen sprechen.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und führt aus, dass dies ohne Nennung von Namen öffentlich abgehandelt werden könnte.

Dazu müsste sich der Stadtrat bekennen und Zustimmung erteilen.

Herr Fahrtmann schlägt vor, die Vorlage öffentlich zu beraten und eventuelle Nachfragen zu den betroffenen Grundstücken im n.ö. Teil abzuhandeln.

Dem Antrag von Herrn Obermüller folgt der Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen.

Der Antrag ist somit angenommen.

Herr Schröder äußert zum Verfahren Bedenken, da seiner Meinung nach nur der Bürgermeister Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen darf.

Weder Finanz- noch Hauptausschuss sind dazu berechtigt.

Herr Fahrtmann verweist auf die von der CDU/FW-Fraktion eingebrachten Tischvorlagen 6.335/2017/2 und 6.347/2017/1.

Der Bürgermeister zieht die Vorlage 6.346/2017 zum Erlass der HH-Satzung 2017 zurück und erläutert, dass mehrheitlich in den Ausschüssen die Entscheidung auf heutige Vertagung getroffen worden ist.

Begründet wurde das damit, dass das vorgelegte Zahlenwerk zu überarbeiten und dem „Ist“-Stand anzupassen ist.

Hierfür ist ein gewisser Zeitaufwand erforderlich, so dass nunmehr eine Sondersitzung für den 14.12.17 vereinbart worden ist.

Herr Schröder richtet massive Kritik an den Bürgermeister und fragt nach, warum der Haushalt erst jetzt vorgelegt wird.

Der Bürgermeister nennt Argumente, die dem zu Grunde liegen.

Es folgt die Abstimmung zur geänderten Tagesordnung. Diese wird mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

TOP 4

Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates vom 20.09.2017

Herr Lüderitz bemängelt die Ausführung der Niederschrift. Diese wäre seiner Meinung nach in 2 getrennten Dokumenten vorzulegen, da die Sitzung am 27.09.2017 fortgeführt werden musste.

Herr Fahrtmann schlägt vor, über den öffentlichen Teil der Niederschrift abzustimmen, da die Sitzung am 27.09.17 n. ö. weitergeführt worden ist.

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 20.09.2017 wird mit 16 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

TOP 5

Bekanntgabe der Beschlüsse des beschließenden Ausschusses sowie in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse

Herr Fahrtmann informiert:

Sitzung Stadtrat vom 20.09.2017

Beschluss 6.302/2017	Grundstücksverkauf, Gemarkung Ilseburg, an das Land Sachsen-Anhalt für die Maßnahme „Hochwasserschutz Ilseburg Veckenstedter Weg“
Beschluss 6.303/2017	Grundstücksangelegenheit Stadt Ilseburg mit Loni und Andreas Kaps, Gemarkung Drübeck
Beschluss 6.304/2017	Grundstückstausch mit Teilflächen der Stadt Ilseburg und Herrn Ackmann, Gemarkung Drübeck
Beschluss 6.328/2017	Grundstücksverkauf an die Firma INNOWO Print AG

Beschluss 6.329/2017	Verkauf der Sägemühle im Ilsetal an die Grundstücksgemeinschaft Hendrik und Patrick Meyer
Beschluss 6.330/2017	Grundstücksverkauf an Frau Renate Koch, Gemarkung Ilsenburg
Beschluss 6.322/2017	Grundstücksverkauf an Frau Johanna Häring und Herrn Vinzent Lakomczyk, Gemarkung Ilsenburg
Beschluss 6.323/2017	Durchführung zweier Termine zur öffentlichen Vorstellung der Projektideen zur Bebauung des Grundstücks „Ehemalige Villa Sonnenschein“
Beschluss 6.331/2017	Zustimmung des Stadtrates zur Bestellung von Frau Nicole Kunzel zur Geschäftsführerin der Ilsenburger Tourismus GmbH ab 01.11.2017

Umlaufbeschluss vom 07.11.2017

Beschluss 6.339/2017	Vergabe der Bauleistung-Umgestaltung der Kreuzung Goetheweg/Lindenallee, OT Darlingerode an die Firma Beier Schachtsanierung Wernigerode
----------------------	--

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde wird eröffnet.

Herr Reese berichtet, dass seinerseits Interesse an einem Baugrundstück im Bereich „Schützenberg“ besteht und dass alle Interessenten jetzt von der Stadt ein Schreiben erhalten haben mit dem Inhalt, dass sich die Erschließung für diesen Bereich verschiebt.

Für seine weiteren persönlichen Planungen wartet er auf die Entscheidung, wann mit dem Bau begonnen werden kann und nach welchen Kriterien die Vergabe der Grundstücke erfolgen wird.

Der Bürgermeister informiert, dass die Beschlussfassung für die Erschließung des Baugebietes „Schützenberg“ an den Beschluss zum HH 2017 gekoppelt ist.

Der Stadtrat wird nach seiner Einschätzung in der Sitzung im März zur Vergabe entscheiden können.

Der AVH hat die Maßnahme in seinen Wirtschaftsplan aufgenommen, so dass 2018 die Erschließung erfolgen wird.

Die Grundstücksverkäufe werden dann 2019 erfolgen.

Herr Wilfried Schmidt fragt, ob auch noch Maßnahmen zur Entschlammung des Ziegelhüttenteiches geplant sind.

Dies wird durch den Bürgermeister verneint. Der Teich war nicht Bestandteil des vorgesehenen Programms.

Es besteht weiterhin großer Bedarf, weitere Maßnahmen zu beantragen. Z B. auch für den Ütschenteich in Darlingerode.

Die Einwohnerfragestunde wird geschlossen.

TOP 7

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten, Ausführung gefasster Beschlüsse und Eilentscheidungen

Die Berichterstattung des Bürgermeisters wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 8

Anfragen und Anregungen der Stadträte

Herr Schröder kritisiert, dass es in der Berichterstattung des Bürgermeisters keinerlei Informationen bzw. Aussagen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen gibt, die die Ortsteile betreffen.

Eine Ämterkonferenz fand dazu statt und schon allein deshalb wären Informationen darüber wünschenswert.

In der Ortschaftsratssitzung Darlingerode wurden die Probleme thematisiert.

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Kernstadt 4 Projekte beantragt worden sind, da auch schon eine Studie vorlag. Das Ministerium kann nur über konkrete Anträge befinden.

Ein Ing.-Büro ist beauftragt, die Anträge für die OT zu erstellen.

Frau Röthing verweist auf den Wegfall der Insel am Zentralteich und fragt nach künftigen Ersatz-Alternativen.

Der Bürgermeister berichtet, dass von einer Firma ein „Schwanenhäuschen“ gesponsert wurde. Die Aufstellung muss noch erfolgen.

Herr Obermüller erklärt, dass er bereits vor Monaten Informationen über die Ausgaben aus dem Sanierungshaushalt gefordert hat. Dem ist die Verwaltung bis heute nicht gefolgt.

Er informiert über die Bautätigkeit im Bereich Blochhauer und über die Fällung von Bäumen.

Zur Buslinie „Plessenburg“ regt er an, gemeinsam mit der Stadt Wernigerode auch die Befahrung an Samstagen neu mit den Harzer Verkehrsbetrieben zu verhandeln.

Frau Schwager-Löwe erläutert, dass zu den Ausgaben Sanierungshaushalt eine entsprechende Zuarbeit der DSK vorliegt. Hierzu ist aber noch eine Abstimmung erforderlich, da die Zuarbeit nicht zufriedenstellend ist.

Zur Bautätigkeit im Bereich Blochhauer informiert der Bürgermeister, dass durch den Landesbetrieb für Hochwasser Schäden am Ilselauf beseitigt werden. Genaue Informationen liegen aber dazu noch nicht vor.

Zur Angelegenheit Buslinie konnte auf Grund der kurzen Fristsetzung nur der Finanzausschuss beraten und eine Stellungnahme abgeben.

Im Finanzausschuss wurde vereinbart, dem Winterfahrplan zuzustimmen und im Verlauf der nächsten Monate, in Vorbereitung des Sommerfahrplanes, die Befahrung der Linie an Samstagen entsprechend neu wieder vorzubringen.

TOP 9**Bekanntgabe über das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte durch die Mitglieder des Stadtrates**

Herr Ackmann beansprucht für sich ein Mitwirkungsverbot bei der Vorlage 6.341/2017.

TOP 10**Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände****TOP 10.1****Vorlage 6.319/2017****Bebauungsplan "Bolzplatz Drübeck" der Stadt Ilsenburg**

- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2017 beschlossen, den B-Plan „Bolzplatz Drübeck“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Baus und der Nutzungen eines Bolzplatzes im Bereich der Straße „Am Kamp“. Der bisherige Bolzplatz ist durch den Neubau des Kindergartens in Drübeck entfallen. Aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Wohnbebauung zwischen „Streithölzer Weg“ und „Am Kamp“ sieht die Stadt Ilsenburg einen starken Bedarf an einem Bolzplatz, der als Aktivspielplatz für Kinder und Jugendliche dienen soll.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 08.05.2017 durchgeführt. Mit Schreiben vom 17.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Nunmehr sind die eingegangenen Stellungnahmen der Träger zu prüfen und abzuwägen. Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Über das weitere Verfahren zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung ist zu entscheiden.

Schwerpunkte der Abwägung werden erläutert.

Beschlussfassung:

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2017 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis über die Abwägung ist soweit noch erforderlich entsprechend den Aussagen im Abwägungsvorschlag (Anlage zum Beschluss) in die Planunterlagen sowie in die Begründung einzuarbeiten.**

2. Der Stadtrat billigt den überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung.
3. Der Stadtrat bestätigt den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange entsprechend dem vorliegenden Entwurf zum Umweltbericht. Das Ergebnis über die Festlegungen zu den Umweltbelangen ist soweit noch erforderlich in die Planunterlagen einzuarbeiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen, die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung in Kenntnis zu setzen und sie zur Stellungnahme aufzufordern. Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind mit auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
 19 davon anwesend
 19 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.2

Vorlage 6.338/2017

Übertragung der Erschließung des 4. Bauabschnittes im Wohngebiet "Am Kamp"/ OT Drübeck auf die SALEG

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Die Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) beabsichtigt die weitere Erschließung und Vermarktung des Wohngebietes „Am Kamp“ in Ilsenburg (Harz), OT Drübeck in einem 4. Bauabschnitt. Sie hat dazu die entsprechenden Grundstücke aus privater Hand kürzlich erworben. Alle Baugrundstücke aus dem 3. Bauabschnitt sind bereits verkauft.

Grundlage bildet der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Kamp“ i.d.F. der 3. Änderung vom 08.03.2017.

Die Stadt überträgt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Erschließung des 4. Bauabschnitts im Plangebiet „Am Kamp“ auf die SALEG. Die SALEG übernimmt die Herstellung der Erschließungsanlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Erschließung umfasst die Planung, Ausführung und Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen. Die Erschließungsmaßnahmen richten sich nach den näheren Bestimmungen eines noch zu schließenden Erschließungsvertrages.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt, die Erschließung des 4. Bauabschnitts im Plangebiet „Am Kamp“ im Ortsteil Drübeck per Erschließungsvertrag auf die SALEG zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
- 19 davon anwesend**
- 19 Ja-Stimmen**
 - **Nein-Stimmen**
 - **Enthaltung**
 - **Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken**

TOP 10.3**Vorlage 6.337/2017****1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "An der Amtswiese"**

- **Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 beschlossen, den B-Plan Nr. 26 „An der Amtswiese“ zu ändern. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist nach wie vor den Hotelbetrieb zu erweitern.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 29.05.2017 bis zum 30.06.2017 durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Nunmehr sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der Träger- und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen und abzuwägen.

Über das weitere Verfahren zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung ist zu entscheiden.

Die Schwerpunkte der Abwägung werden erörtert.

Der in der Sitzung des Hauptausschusses vorgebrachte Hinweis zur Einleitung von Regenwasser wird noch geprüft.

Die Einleitung von Regenwasser vor dem Verteilerbauwerk wird dann entsprechend in der Begründung ergänzt werden.

Der Bürgermeister bittet Frau Schwager-Löwe weitere Informationen zum Amphibienschutz zu geben.

Dazu erklärt sie, dass ein Durchlass mit anschließender Amphibienschutz-Lenkung vorgesehen ist.

Beschlussfassung:

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2017 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis über die Abwägung ist soweit noch erforderlich entsprechend den Aussagen im Abwägungsvorschlag**

(Anlage zum Beschluss) in die Planunterlagen sowie in die Begründung einzuarbeiten.

2. Der Stadtrat billigt den überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung.
3. Der Stadtrat bestätigt den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange entsprechend dem vorliegenden Entwurf zum Umweltbericht. Das Ergebnis über die Festlegungen zu den Umweltbelangen ist soweit noch erforderlich in die Planunterlagen einzuarbeiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen, die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung in Kenntnis zu setzen und sie zur Stellungnahme aufzufordern. Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind mit auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
19 davon anwesend
19 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.4

Vorlage 6.335/2017

4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Wird zur Kenntnis genommen, mit dem Hinweis auf die vorliegenden Änderungsanträge.

TOP 10.4.1

Vorlage 6.335/2017/1

Änderungsantrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Frau Niemzok berichtet über die Beratung im Finanzausschuss und erörtert den vom Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag mit der Nummer 6.335/2017/1.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) schloss mit der Harz AG im April 2010 eine Kooperationsvereinbarung zur Teilnahme am Harzer Urlaubsticket (HATIX) ab. Seitdem werden zusätzlich zur Kurtaxe noch 0,30 € pro kurtaxpflichtiger Übernachtung für die kostenlose Beförderung auf den Linien der HVB dem Gast in Rechnung gestellt.

Die Harz AG kündigt nunmehr zum 01.01.2018 eine Preissteigerung von 0,11 €, auf 0,41 € pro kurtaxpflichtiger Übernachtung an. Weiterhin ist eine jährliche Progression von 0,01 € geplant.

Um den Gästen der Stadt Ilsenburg (Harz) auch weiterhin dieses Angebot zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich die bestehende Kurtaxsatzung zu ändern. Sowohl die Fraktionsvorsitzenden als auch die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen den Gesamtbetrag der Kurtaxe auf 2,20 € festzusetzen. Damit entfällt vorerst die Weiterberechnung der jährlichen Progression gegenüber dem Gast.

Die Erhöhung ist im § 3 der Satzung einzuarbeiten. Somit beträgt die Kurtaxe 1,79 € incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich 0,41 € je kurtaxpflichtiger Übernachtung für das Harzer Urlaubsticket (HATIX). Die jährliche Progression ist intern zu berücksichtigen.

TOP 10.4.2

Vorlage 6.335/2017/2

Änderungsantrag der Fraktion CDU/FW zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Herr Berke erläutert den Änderungsantrag der Fraktion CDU/FW.

Die touristische Infrastruktur befindet sich in einem guten und gepflegten Zustand. Die Attraktivität der Stadt und ihrer Ortsteile muss jedoch täglich aufs Neue erhalten werden. Verstärkt auftretende Wetterkapriolen mit ihrem Schadenspotential auf der einen Seite, Ersatzinvestitionen und Angebotsverbesserungen auf der anderen Seite kosten jedoch zusätzliche Mittel. Aus dem städtischen Haushalt kann dieser Finanzbedarf nicht aufgebracht werden. Unabhängig von der Steigerung des HATIX-Anteils ist es deshalb notwendig, zusätzliche Mittel für die touristische Infrastruktur der Stadt zu erwirtschaften, welche auch effektiv dem städtischen Haushalt zufließen.

Der Stadtrat möge deshalb den Änderungsantrag beschließen.

Der Änderungsantrag wird zur Diskussion gestellt.

Für Frau Röthing ist die in der Vorlage aufgeführte Begründung nicht nachvollziehbar.

Außerdem wurde zur Ursprungsvorlage ausgiebig in den Ausschüssen beraten. Dem schließen sich auch die Ratsherren Schröder und Hamecher an.

Bereits im Vorfeld wurde in einer gemeinsamen Zusammenkunft mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden eine Kurtaxe in Höhe von 2,20 € erörtert. Herr Obermüller bestätigt das.

Herr Mischler erörtert, dass der Finanzausschuss 2,20 € festgelegt hat, jedoch sollte eine Erhöhung nicht ausgeschlossen werden. Sieht den Antrag daher auch als angemessen an.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass Kinder unter 16 Jahren von der Kurtaxe ausgeschlossen sind.

Herr Berke wirbt dafür, dem Antrag der Fraktion CDU/FW zu folgen. Die dadurch erzielten Einnahmen kommen der Verbesserung der touristischen Infrastruktur zu Gute.

Herr Hamecher erachtet es als wichtig, künftig die Finanzierung der Infrastruktur und die Verwendung der Kurtaxeinnahmen zu prüfen.
Seiner Meinung nach wären auch die anderen Nutznießer, wie z. b. Vermieter von Ferienunterkünften, mit einer sogenannten Fremdenverkehrsabgabe mit einzubeziehen.

Herr Obermüller könnte sich auch vorstellen die „Tourismusabgabe“ in einer anderen Form vorzunehmen. Dazu nennt er die Bettensteuer, die bereits im Westharz praktiziert wird.

Seine Anregung: Fremdenverkehrsabgabe mit Bettensteuer koppeln.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die erhobene Bettensteuer rechtlich sehr umstritten ist.

Herr Mike Schröder erklärt, dass die Stadt Wernigerode 2,50 € an Kurtaxe erhebt. Dies wäre seiner Meinung nach auch für Ilsenburg angemessen und zumutbar.

Es folgt die Abstimmung zum Antrag der CDU/FW-Fraktion:

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

Es folgt die Abstimmung zur Vorlage:

Beschlussfassung:

Es wird beantragt, den Änderungsantrag des Finanzausschusses zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ilsenburg (Harz) wie folgt zu ändern und zu beschließen:

1. Satz 2 des Beschlussvorschlages soll lauten: „Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 2,09 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich 0,41 € je kurtaxpflichtiger Übernachtung für das Harzer Urlaubsticket (HATIX).“
2. Satz 4 enthält die Änderung (2,09 €) statt (1,79 €).
3. Satz 5 entfällt. Dafür wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „Dies erfolgt solange, bis ein Kurtaxebetrag von 2,00 € erreicht ist.“

Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

19 davon anwesend

12 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.5**Vorlage 6.336/2017****Verwendung der Fördermittel des Romanik-Sonderpreises****BE: Bürgermeister**

Das Land Sachsen-Anhalt hat Klosterstiftung und Stadt „für das Kulturzentrum Kloster Ilsenburg“ mit dem Romanik-Sonderpreis des Jahres 2017 10.000 € zugewendet. Dieser Betrag steht nicht als Barbetrag zur Verfügung, sondern muss für ein konkretes Projekt Verwendung finden. Weitere Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel ist die Umsetzung und Abrechnung im laufenden Jahr. Nach Abstimmung mit der Klosterstiftung wird vorgeschlagen, die West-Fassade des Dormitoriums zu reparieren. Diese Fassade hat Schäden, vor allem an der Seite zur Klosterkirche, d. h. im städtischen Teil. Mit weiteren ca. 10.000 € der Klosterstiftung aus Spenden könnte die Fassade weitgehend repariert werden. Damit einhergehend kann auch das letzte Fenster der Fassade saniert werden. Die anderweitigen Überlegungen, dem Stadtrat die Verwendung der Mittel für die Orgel und den Fußboden vorzuschlagen, lassen sich aus Zeitgründen nicht realisieren.

Herr Lüderitz fordert, die dringende Reparatur der Treppe zur Klosterkirche.

Nach kurzer Diskussion darüber stellt Herr Fahrtmann die Reparatur der Treppe zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Beschlussvorschlag ist entsprechend zu ergänzen.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt, die Mittel des Romanik-Sonderpreises in Höhe von 10.000 € in Verbindung mit einem Betrag von weiteren ca. 10.000 € der Klosterstiftung für die Sanierung und Ausbesserung des Mauerwerks an der Westfassade des Dormitoriums (Ostflügel) und für die Treppe zur Klosterkirche zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
- 19 davon anwesend**
- 18 Ja-Stimmen**
- Nein-Stimmen**
- 1 Enthaltung**
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken**

TOP 10.6**Vorlage 6.346/2017**

Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Ilsenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Finanzplan bis 2020 sowie Erörterung des Beteiligungsberichtes 2017

Vertrag

TOP 10.7**Vorlage 6.347/2017**

1. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) (alte Vorlagen-Nr. 6.298)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Vorlage 6.298/2017 aus damaliger Sicht der Ratsmehrheit nicht bürgerfreundlich war, da sie rückwirkend in Kraft gesetzt worden wäre.

Die Verwaltung hat deshalb die Vorlage rechtzeitig neu eingebracht, damit sie der Bürgerschaft frühzeitig für 2018 bekannt ist. Über die Höhe der Steuersätze wird sicher noch zu diskutieren sein.

Die Erhöhung der Steuern sind dem erhöhten Finanzbedarf geschuldet, der im Wesentlichen aus Abschreibungen herrührt.

Durch den Vorschlag der Verwaltung wären Mehreinnahmen in Höhe von 800 T€ zu erwarten.

Durch die Fraktion der CDU/FW wurde der Änderungsantrag 6.347/2017/1 eingebracht.

TOP 10.8**Vorlage 6.347/2017/1**

Änderungsantrag der Fraktion CDU/FW zur 1. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz)

Herr Berke berichtet zum vorliegenden Änderungsantrag.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) mit ihren Ortsteilen Darlingerode und Drübeck hat in den Jahren seit der politischen Wende eine hervorragende Entwicklung genommen. Große Teile der Infrastruktur wurden grundlegend saniert bzw. gänzlich neu geschaffen. Ebenso wurden die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung sowie den Fortbestand von Unternehmen geschaffen, welche nunmehr ca. 4 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze bieten.

Diese Investitionen unterliegen einem Werteverzehr, welcher durch das neue Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt seit 2017 voll in Form von ergebniswirksamen Abschreibungen erwirtschaftet werden muss. In Summe beläuft sich die Zusatzbelastung 2017 auf 632.200 €. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch keinerlei Zuwendung des Landes im neuen Finanzausgleichsgesetz ausgeglichen. Seit der Änderung der steuerlichen Regelungen zur Organschaft im Jahre 2002 sowie der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 ist das Gewerbesteueraufkommen großer Unternehmen

zurückgegangen. Gleichwohl muss die jährliche Belastung von rd. 600.000 € zusätzlich erwirtschaftet werden.

Auch muss die Stadt neue Investitionen, z. B. in Hochwasserschutz und Schulsanierung tätigen, die ihrerseits wieder neue Abschreibungen verursachen.

Vor diesem Hintergrund sieht es die CDU/FW Drübeck-Fraktion als ihre Aufgabe an, die Einnahmesituation der Stadt so zu verbessern, dass die Handlungsfähigkeit wieder erlangt werden kann. Dabei muss deutlich betont werden, dass die Verantwortung für die vorgenannten Auswirkungen der Gesetzgebung allein bei Bund und Land liegen.

Um alle Gruppen von Steuerpflichtigen gleich zu behandeln, soll der Steuersatz gegenüber dem Ist-Stand, welcher im Übrigen seit mind. zehn Jahren unverändert gewesen ist, um 50 Prozentpunkte steigen. Daraus ergibt sich eine Mehreinnahme von rd. 500.000 €. Die voraussichtliche Mehreinnahme setzt sich etwa wie folgt zusammen

- aus Gewerbesteuer 370.000 €
- aus Grundsteuer A 4000 €
- aus Grundsteuer B 126.000 €

Die steuerpflichtigen Unternehmen werden somit etwa das Dreifache dessen tragen, was die Grundeigentümer aufbringen werden. Für ein durchschnittliches neues Einfamilienhaus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 45 €, für ein älteres Gebäude von rd. 30 €.

Die Fraktion sichert darüber hinaus zu, für das Steuerjahr 2020 einen Antrag auf Reduzierung um jeweils 20 %-Punkte in den Stadtrat einzubringen.

Der Änderungsantrag wird zur Diskussion gestellt.

Herr Schröder richtet seine Anfrage an den BM, ob er als Bürgermeister oder als Mitglied der Fraktion CDU/FW dem Änderungsantrag zustimmt.

Der BM macht deutlich, dass er der Vorlage nichts hinzuzufügen hat. Er sieht weiterhin den Vorschlag der Verwaltung als vertretbar an, wäre aber persönlich generell gegen die Erhöhung der Steuern. Letztlich muss eine Mehrheit für einen Vorschlag zustande kommen.

Die HH-Lage lässt aufgrund der Abschreibungen leider nichts anderes zu.

Herr Obermüller führt aus, dass seine Fraktion den Steuererhöhungen nicht zustimmen wird.

Die Ausgaben sollte geprüft werden. Die Bürger sind nicht dafür da, Haushaltslöcher zu schließen.

Eine Erhöhung der Grundsteuer A und B sollte ausgeschlossen werden.

Herr Oppermann äußert, dass in der Vergangenheit nicht sorgsam gewirtschaftet worden ist, so dass jetzt Einnahmen durch die Erhöhung von Steuern erforderlich sind.

Herr Schröder erinnert daran, dass bereits im Mai 2015 durch seine Fraktion eine Vorlage zur Erhöhung der Gewerbesteuer auf 400 Punkte eingebracht worden ist. Diese wurde damals abgelehnt, so dass der Verwaltung Mehreinnahmen in Höhe von ca. 700 T€ entgangen sind. Schon 2015 war die desolate Finanzlage abzusehen.

Für ihn ist es daher auch erstaunlich, dass die Gewerbesteuer jetzt sogar auf 450 Punkte angehoben werden soll.

Herr Hamecher spricht von einer Misswirtschaft, die er ausschließlich dem Bürgermeister zuschreibt. Die Stadt hat seiner Meinung nach kein Einnahmeproblem, sondern eher ein Ausgabeproblem.

Der Bürgermeister verwahrt sich entschieden dagegen und weist den Vorwurf als nicht haltbar zurück.

Er nimmt Stellung zu den Ausführungen von Herrn Schröder. So war zum damaligen Zeitpunkt die Entwicklung noch nicht absehbar und der gültige Steuersatz günstig für die Werbung zur weiteren Ansiedlung von Firmen. Auch hätte das Land noch Erleichterungen beschließen können.

600 T€ müssen nunmehr als Abschreibungen erwirtschaftet werden. Dazu belasten auch die Maßnahmen zum Hochwasserschutz erheblich den HH.

Er wirbt daher, den Änderungsantrag zu beschließen.

Herr Obermüller schlägt vor, die Gewerbesteuer auf 400 Hebesatzpunkte festzulegen und die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auszusetzen.

Es folgt die Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion CDU/FW.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

Es folgt die Abstimmung zur Vorlage 6.347/2017/1:

Beschlussfassung:

Es wird beantragt, die eingebrachte 1. Änderung der Hebesatz-Satzung wie folgt zu ändern und zu beschließen:

1. Gewerbesteuer von 450 % auf 400 %

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B erhöhen sich um jeweils 50 Prozentpunkte, wie in der Vorlage der Verwaltung vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

19 davon anwesend

10 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

– Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Herr Hamecher verlässt unangekündigt die Beratung.

TOP 10.9

Vorlage 6.295/2017/1

Änderungsvorlage: Erschließung des Baugebietes "Schützenberg"

Vertagt

TOP 10.10

Vorlage 6.341/2017

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im "Streithölzer Weg" von der Kreuzung "Steinweg" / "Am Kamp" bis zur Einmündung der Straße "Vor dem Steintor"

Mitwirkungsverbot Herr Ackmann

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Vorab informiert Frau Schwager-Löwe, dass es bei der Beratung im Hauptausschuss noch 2 Anfragen gab.

Betroffen war die Vorlage 6.342. Hier war zu prüfen, ob 2 weitere an den Wald angrenzende GS mit einzubeziehen sind. Dies hat sich bestätigt.

Bei der Vorlage 6.344 wurde der Hinweis geprüft, dass 2 tatsächlich vorhandene Straßenlampen nicht im Plan eingezeichnet waren.

Hier wird Korrektur veranlasst.

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabefestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In den Jahren von 2003 bis 2007 wurde in der Straße „Streithölzer Weg“ die Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Kreuzung „Steinweg“ / „Am Kamp“ bis zur Einmündung der Straße „Vor dem Steintor“ erneuert.

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Streithölzer Weg“ die Aufwandsspaltung.

2. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Streithölzer Weg“ von der Kreuzung „Steinweg“ / „Am Kamp“ bis zur Einmündung der Straße „Vor dem Steintor“.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
 18 davon anwesend
 17 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 1 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.11

Vorlage 6.342/2017

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der "Tännentalstraße" von der Kreuzung "Oehrenfelder Straße" / "Darlingeröder Straße" bis zum Ausbauende der "Tännentalstraße"

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabensatzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In den Jahren von 2002 bis 2007 wurde in der „Tännentalstraße“ die Straßenbeleuchtungsanlage von der Kreuzung „Oehrenfelder Straße“ / „Darlingeröder Straße“ bis zum Ausbauende der „Tännentalstraße“ erneuert.

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Tännentalstraße“ die Aufwandsspaltung.

2. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Tännentalstraße“ von der Kreuzung „Oehrenfelder Straße“ / „Darlingeröder Straße“ bis zum Ausbauende der „Tännentalstraße“.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
 18 davon anwesend
 18 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.12

Vorlage 6.343/2017

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Straße "Am Kamp" von der Kreuzung "Steinweg" / "Streithölzer Weg" bis zur Kreuzung "Schulweg" / "Nonnenbleek"

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabensfestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In den Jahren von 2006 bis 2007 wurde in der Straße „Am Kamp“ die Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Kreuzung „Steinweg“ / „Streithölzer Weg“ bis zur Kreuzung „Schulweg“ / „Am Nonnenbleek“ erneuert.

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Kamp“ die Aufwandsspaltung.

2. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung

in der Straße „Am Kamp“ von der Kreuzung „Steinweg“ / „Streithölzer Weg“ bis zur Kreuzung „Schulweg“ / „Am Nonnenbleek“.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
- 18 davon anwesend**
- 18 Ja-Stimmen**
 - **Nein-Stimmen**
 - **Enthaltung**
 - **Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken**

TOP 10.13

Vorlage 6.344/2017

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Straße "Am Thie"

von der Einmündung auf die "Schmiedestraße" bis zum Wendeplatz "Am Thie"

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabensatzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In den Jahren von 2006 bis 2007 wurde in der Straße „Am Thie“ die Straßenbeleuchtungsanlage von der Einmündung „Schmiedestraße“ bis zum Wendeplatz „Am Thie“ erneuert.

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Thie“ die Aufwandsspaltung.

2. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Thie“ von Einmündung „Schmiedestraße“ bis zum Wendeplatz „Am Thie“.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
18 davon anwesend
18 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des
 § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes
 (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und
 Entscheidung mitzuwirken

TOP 10.14**Vorlage 6.345/2017**

Aufwandsspaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der "Schmiedestraße"

von Einmündung auf die "Ilseburger Straße." bis Einmündung an den "Steinweg" inkl. dem Stich zu " Schmiedestraße" Haus Nr. 20 / 20a

BE: Frau Schwager-Löwe, Leiterin FB Ordnung und Bauen

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabensatzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In den Jahren von 2006 bis 2007 wurde in der „Schmiedestraße“ die Straßenbeleuchtungsanlage von der Einmündung „Ilseburger Straße“ bis zur Einmündung auf den „Steinweg“ inkl. dem Stich zu „Schmiedestraße“ Haus Nr. 20 / 20a erneuert.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Schmiedestraße“ die Aufwandsspaltung.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
18 davon anwesend
18 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des

**§ 33 des Kommunalverfassungsgesetzes
(KVG-LSA) gehindert an der Beratung und
Entscheidung mitzuwirken**

TOP 10.15

Vorlage 6.334/2017

Grundsatzbeschluss zum Verkauf städtischer, bereits vor dem 03.10.1990 privat genutzter Teilflächen bis 100 m². Der Verkauf erfolgt zu 50% des gültigen Bodenrichtwerts zum Zeitpunkt des jeweiligen Stadtratsbeschlusses

BE: Bürgermeister

Im Zuge der Doppik und der damit verbundenen Grundstücksbewertung sind vermehrt Sachverhalte zu Tage getreten in denen städtische Teilflächen privat genutzt werden. Aufgrund dessen fasst der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) einen Grundsatzbeschluss zur Verfahrensweise bei Verkäufen dieser Teilflächen.

Städtische Teil- und Splitterflächen, welche privat genutzt werden wie z.B.

- ehemalige Grabenflurstücke, welche Privatgrundstücke queren
- Teilflächen von Straßenflurstücken (nicht öffentlich genutzt)

mit einer Größe von bis zu 100 m² können zu 50% des gültigen Bodenrichtwerts des jeweiligen Stadtratsbeschlusses veräußert werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass eine Nutzung bereits vor dem 03.10.1990 (aufgrund damals fehlender/ nicht vorhandener Vermessungsdaten) erfolgte und dass die zu erwerbende Teilfläche nicht mit einem Gebäude bebaut oder überbaut ist. Sofern eine Bebauung nach dem Erwerb erfolgt, ist der Differenzbetrag des Bodenrichtwerts zum Zeitpunkt der Bebauung zu 100% an die Stadt Ilsenburg (Harz) abzuführen. Ebenfalls sind bei der Veräußerung eine Mehrerlösklausel und ein Wiederkaufsrecht zu sichern. Vermessungs- und Vertragskosten sind vom Erwerber zu tragen. Im Falle einer Ablehnung des Erwerbs durch den Nutzer, bzw. der Ablehnung einer Veräußerung wegen öffentlichem Interesse der Stadt Ilsenburg (Harz), ist die Herausgabe des Grundstücks durchzusetzen.

Zum aktuellen Stand wären 17 Grundstücke betroffen. Weitere Fälle sind zu erwarten.

Es folgt eine ausgiebige Diskussion.

Herr Obermüller spricht sich dagegen aus, den Beschluss zu fassen. Über jeden Einzelfall sollte entschieden werden, da auch von unterschiedlichen Größen auszugehen ist.

Für Herrn Schröder ist der Beschluss ebenfalls abzulehnen. Der BM sollte die Vorlage zurückziehen.

Er spricht sich auch gegen den Erlass von 50% des Bodenrichtwertes aus. Hierzu wäre auch der Einspruch der Kommunalaufsicht zu erwarten.

Der BM macht deutlich, dass er die Vorlage nicht zurücknimmt, er bittet um die Entscheidung des Stadtrates.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt, dass städtische, bereits vor dem 03.10.1990 privat genutzte Teilflächen bis 100 m² zu 50% des gültigen Bodenrichtwerts zum Zeitpunkt des jeweiligen Stadtratsbeschlusses veräußert werden können. Diese Teilflächen dürfen weder mit einem Gebäude bebaut noch überbaut sein. Sofern eine spätere Bebauung erfolgt, ist der Differenzbetrag des Bodenrichtwerts zum Zeitpunkt der Bebauung zu 100% an die Stadt abzuführen. Ebenfalls ist im Vertrag ein Wiederkaufsrecht und eine Mehrerlösklausel zu sichern. Vermessungs- und Vertragskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Im Falle einer Ablehnung des Erwerbs durch den Nutzer, bzw. der Ablehnung einer Veräußerung wegen öffentlichem Interesse der Stadt Ilsenburg (Harz), ist die Herausgabe des städtischen Grundstücks durchzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

- 20** Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 18** davon anwesend
- 2** Ja-Stimmen
- 11** Nein-Stimmen
- 5** Enthaltungen
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

-abgelehnt-

Der öffentliche Teil wird geschlossen.

TOP 17**Schließung der Sitzung**

Herr Fahrtmann schließt um 19.47 Uhr die Sitzung.

Florian Fahrtmann
Stellv. Vorsitzender

Birgit Krietsch
Protokoll